

Änderung Art. 76 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ö B+A

Stand: heute

Art. 76

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ö B+A

BauG Zweck der Zone:

Ausscheiden von Gebieten zur Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen oder anderen Einrichtungen (Sport, Erholung), die im öffentlichen Interesse liegen. Jegliche private Überbauung ist untersagt.

Bauweise: offen oder geschlossen

Grenzabstand: kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe mindestens aber 3.0 m.

Lärmempfindlichkeit: Stufe II oder III

Besondere Bestimmungen:

- Allfällige Bauvorhaben innerhalb der Zone für öffentliche Bauten + Anlagen süd-östlich des Bahnhofs der Matterhorn-Gotthardbahn (MGB), zwischen Bahnlinie und der Rhone gelegen, müssen mit den zuständigen kantonalen Instanzen koordiniert und von diesen genehmigt werden.

Stand: neu

Rot: gestrichen

Blau. neu

Art. 76

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ö B+A

Zweck der Zone

Ausscheiden von Gebieten zur Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen (**Schul- und Ge-schäftsgebäude, Sakralbauten, Bauten für Mietwohnungen**) oder anderen Einrichtungen (Sport, Erholung), die im öffentlichen Interesse liegen. Jegliche private Überbauung ist untersagt.

Bauweise: offen oder geschlossen

Grenzabstand: kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe mindestens aber 3.0 m

Lärmempfindlichkeit: Stufe II oder III

Besondere Bestimmungen

- **Der Bau von Mietwohnungen darf im Sinne der Wohnbauförderung ausschliesslich durch die Gemeinde erfolgen. Die Mietwohnungen verbleiben im Besitz der Gemeinde und dürfen nicht veräussert werden. Die Vermietung erfolgt zu Marktpreisen.**
- **Allfällige Bauvorhaben innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen südöstlich des Bahnhofs der Matterhorn - Gotthardbahn (MGB), zwischen Bahnlinie und der Rhone gelegen, müssen mit den zuständigen kantonalen Instanzen koordiniert und von diesen genehmigt werden.**

Der Präsident:
Anton Karlen



Der Schreiber:
Rico Schmidt

Bitsch, den 26. Januar 2011

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 20. April 2011

Siegegebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:





GEMEINDE BITSCH

PROTOKOLLAUSZUG DER URVERSAMMLUNG VOM 25. NOVEMBER 2010

5. Genehmigung von Art. 76 GBR (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)

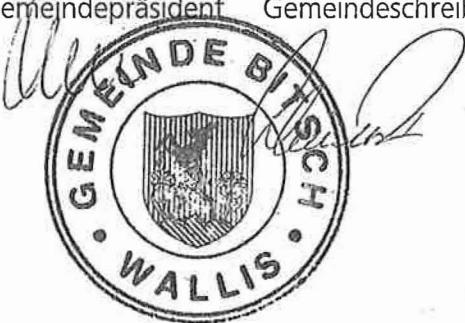
Auf eine entsprechende Anfrage des Vorsitzenden verlangen lediglich 11 von 143 stimmberechtigten Personen eine schriftliche Abstimmung (entspricht 7.7% der anwesenden stimmberechtigten Personen), womit das Quorum von 20% nicht erfüllt ist.

Nach der Abstimmung mit Händemehr halten die Stimmenzähler fest, dass die Urversammlung der Gemeinde Bitsch dem Antrag des Gemeinderates mit 107 Ja, 32 Nein und 4 Enthaltung folgt.

Bitsch, 26. November 2010

Für getreue Abschrift:
Gemeindeverwaltung Bitsch

Karlen Anton Schmidt Rico-Henri
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber





PROTOKOLLAUSZUG

DER GEMEINDERATSSITZUNG Nr. 41/10

VOM 20. Oktober 2010 UM 17.30 UHR

IM GEMEINDEBÜRO IN BITSCH

Bauwesen und Raumplanung

Bau- und Zonenreglement – Änderung von Art. 76

Der in Zusammenarbeit mit dem neu ernannten Ortsplaner Dominik Michlig und dem Dienstchef der Dienststelle für Raumplanung, Damian Jerjen, an der Sitzung vom 20. Oktober 2010 ausgearbeitete Textentwurf wird durch den Gemeinderat einstimmig genehmigt und wird im Anschluss daran, am Freitag, 22. Oktober 2010 im Amtsblatt bzw. in den Anschlagkästen wie folgt publiziert:

„Änderung Art. 76 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ö B+A
Öffentliche Auflage vom 22. Oktober 2010

Stand: heute

Art. 76

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ö B+A

BauG Zweck der Zone:

Ausscheiden von Gebieten zur Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen oder anderen Einrichtungen (Sport, Erholung), die im öffentlichen Interesse liegen. Jegliche private Überbauung ist untersagt.

Bauweise: offen oder geschlossen

Grenzabstand: kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe mindestens aber 3.0 m.

Lärmempfindlichkeit: Stufe II oder III

Besondere Bestimmungen:

- Allfällige Bauvorhaben innerhalb der Zone für öffentliche Bauten + Anlagen süd-östlich des Bahnhofs der Matterhorn-Gotthardbahn (MGB), zwischen Bahnlinie und der Rhone gelegen, müssen mit den zuständigen kantonalen Instanzen koordiniert und von diesen genehmigt werden.

Stand: neu
durchgestrichen : gestrichen
kursiv : neu

Art. 76**Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ö B+A****Zweck der Zone**

Ausscheiden von Gebieten zur Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen (*Schul- und Geschäftsgebäude, Sakralbauten, Bauten für Mietwohnungen*) oder anderen Einrichtungen (Sport, Erholung), die im öffentlichen Interesse liegen. Jegliche private Überbauung ist untersagt.

Bauweise: offen oder geschlossen
Grenzabstand: kleiner Grenzabstand 1/3 der Höhe mindestens aber 3.0 m
Lärmempfindlichkeit: Stufe II oder III
Besondere Bestimmungen

Der Bau von Mietwohnungen darf im Sinne der Wohnbauförderung ausschliesslich durch die Gemeinde erfolgen. Die Mietwohnungen verbleiben im Besitze der Gemeinde und dürfen nicht veräussert werden. Die Vermietung erfolgt zu Marktpreisen.

~~Allfällige Bauvorhaben innerhalb der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen südöstlich des Bahnhofs der Matterhorn Gotthardbahn (MGB), zwischen Bahnlinie und der Rhone gelegen, müssen mit den zuständigen kantonalen Instanzen koordiniert und von diesen genehmigt werden.~~

Bitsch, 26. Januar 2011

Für getreue Abschrift:
Gemeindeverwaltung Bitsch

Karlen Anton
Gemeindepräsident

Schmidt Rico-Henri
Gemeindeschreiber

